



# **Angebot**

## **betreffend Wholesale A1 Ether Link Services**

der

### **A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft**

Lassallestraße 9, A-1020 Wien  
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien  
unter der Firmenbuch-Nr. 280571 f

nachstehend auch „A1 Telekom Austria“ genannt,

an

### **Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen und - diensten**

nachstehend auch „Angebotsadressat“ genannt

1	Grundsätzliches.....	4
2	Definitionen und Abkürzungen.....	4
3	Gültigkeit dieses Angebotes.....	4
4	Angebotsgegenstand.....	4
4.1	Wholesale A1 Ether Link Anschlüsse und A1 Wholesale Ether Link MP Services.....	5
5	Sonstige Bedingungen und Voraussetzungen.....	5
6	Grundsätze der Leistungserbringung.....	5
6.1	Regelarbeitszeit.....	5
6.2	Schulung.....	6
6.3	Netzintegrität.....	6
7	Bestellung, Bereitstellung, Stornierung und Kündigung von in diesem Angebot geregelten Leistungen.....	6
8	Zustandekommen eines Einzelvertrages über eine angebotsgegenständliche Einzelleistung.....	7
8.1	Abwicklung.....	7
8.2	Laufzeit eines Einzelvertrages über angebotsgegenständliche Einzelleistungen.....	7
8.3	Kündigungsverzicht, Mindestvertragsdauer bezüglich Einzelleistungen.....	7
9	Planungsrunden.....	8
9.1	Quartalsplanung.....	8
10	Technische Tests.....	8
11	Entstörung.....	9
12	Wartung.....	9
12.1	Standardwartungsfenster.....	9
12.2	Außerordentliches Wartungsfenster.....	9
12.3	„Ad Hoc“ Wartungen.....	9
13	Entgelte, Zahlungsmodalitäten, Rechnungslegung.....	9
13.1	Grundsätzliches.....	9
13.2	Zahlungsbedingungen.....	10
13.3	Rechnungslegung.....	10
13.4	Umsatzsteuer.....	11
13.5	Fälligkeit.....	11
13.6	Einsprüche.....	11
13.7	Zahlungsart.....	11
13.8	Verzugszinsen.....	12
13.9	Mahnspesen.....	12
13.10	Aufrechnungsverbot.....	12
14	Bonitätsprüfung.....	12
15	Sicherstellung von Forderungen gegenüber dem Angebotsadressaten.....	12
16	Einstellung der angebotenen Leistungen gegenüber dem Angebotsadressaten.....	13
16.1	Wegen Zahlungsverzuges.....	13
16.2	Aus anderen Gründen.....	13
16.3	Wiederaufnahme der Leistungen.....	13
17	Haftung.....	13
17.1	Allgemeine Haftung.....	13
17.2	Sonstige Haftungsfälle.....	14
18	Angebotsannahme, Rahmenvertragsdauer, Kündigung, Vertragsanpassung.....	14
18.1	Annahme dieses Angebots.....	14
18.2	Vertragsdauer eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Rahmenvertrags.....	14
18.3	Ordentliche und außerordentliche Kündigung eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Rahmenvertrages.....	15
18.4	Fristbeginn.....	16
19	Geheimhaltung.....	16
19.1	Umfang.....	16
19.2	Dauer.....	17
19.3	Entbindung.....	17
19.4	Verwertungsverbot.....	17

19.5	Keine Rechte an Informationen .....	17
19.6	Erforderliche Maßnahmen .....	17
19.7	Pauschalierter Schadenersatz .....	17
19.8	Weitergabe von vertraulichen Informationen an Behörden und Gerichte .....	18
20	Gewerbliche Schutzrechte - Geistiges Eigentum .....	18
20.1	Altschutzrechte .....	18
20.2	Neuschutzrechte .....	18
21	Änderung von Verträgen .....	18
22	Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen .....	18
23	Teilnichtigkeit .....	19
24	Anzuwendendes Recht, Rechtsnachfolge, Anlagen .....	19
24.1	Anzuwendendes Recht .....	19
24.2	Rechtsnachfolge .....	19
25	Anhänge .....	20
1	Abkürzungen .....	21
2	Definitionen .....	21
1	Herstellung eines Wholesale A1 Ether Link Anschlusses oder eines Wholesale A1 Ether Link MP Services	
24		
1.1	An Endkunden- oder dem Angebotsadressaten zuzurechnenden Standorten .....	24
1.2	Überlassung eines Wholesale A1 Ether Link Anschlusses .....	25
Die nachfolgenden Parameter gelten für die UNI eines A1 Ether Link Anschlusses. ....		
1.3	Überlassung eines Wholesale A1 Ether Link MP Services .....	26
1.4	Serviceklassen .....	26
1.5	Realisierungszeiten .....	28
•	Kupfer-Anschlussleitungen werden nach spätestens 23 Arbeitstagen .....	28
•	LWL-Anschlussleitungen werden nach spätestens 31 Arbeitstagen .....	28
2	Verfügbarkeit .....	28
3	Entstörung .....	29
4	Service Level Agreement (SLA) .....	30
4.1	Entstörzeit .....	30
4.2	Entstörzeitraum .....	30
4.3	Reaktionszeit .....	30
4.4	Fremdverzögerung .....	30
4.5	Wartungsfenster .....	30
4.6	Leistungsumfang .....	30
4.7	Berechnung der Entstörzeit auf Seite A1 Telekom Austria .....	31
4.8	Entgelte für SLA-Klassen und Leistungsparameter .....	31
1	Entgeltregelungen für Herstellungen .....	32
1.1	Herstellung Wholesale A1 Ether Link Anschluss .....	32
1.2	Herstellung Wholesale A1 Ether Link MP Service .....	33
2	Monatliche Entgelte .....	34
2.1	Wholesale A1 Ether Link Anschlüsse .....	35
2.2	Standortdefinitionen .....	37
2.3	Regionen .....	38
2.4	Entgelte nach Aufwand .....	38
2.5	Verlegung und Änderung .....	38
3	Entgelte für SLA-Klassen und Leistungsparameter .....	39
3.1	Tarifierungsgrundsätze für Einrichtung von SLA - Klassen .....	39
3.2	Tarifierungsgrundsätze für laufende Leistungserbringung .....	40
3.3	Gutschrift bei Leistungsverzug .....	41

## 1 Grundsätzliches

Das vorliegende Angebot von A1 Telekom Austria richtet sich an jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die im Sinne von § 3 Z 3 und/oder Z 4 TKG 2003 entweder einen öffentlichen Kommunikationsdienst und/oder ein öffentliches Kommunikationsnetz betreibt und die angebotsgegenständlichen Leistungen für die gemäß § 15 TKG 2003 angezeigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsdiensten an Endnutzer gemäß § 3 Z 5 TKG 2003 oder zur Heranführung ihm zuzurechnender Standorte an sein Kommunikationsnetz und zur Ergänzung seiner eigenen Infrastruktur verwendet.

Das Angebot regelt in Folge der Annahme des Rechtsverhältnisses zwischen A1 Telekom Austria und dem Angebotsadressaten ausschließlich hinsichtlich der hier gegenständlichen Wholesale A1 Ether Link Services. Das Angebot soll dem Angebotsadressaten grundsätzlich ermöglichen, auf Grundlage der angebotsgegenständlichen Wholesale A1 Ether Link Services eigene Infrastruktur zu ergänzen, um damit die Erbringung von öffentlichen Kommunikationsdiensten an Endkunden zu erleichtern.

A1 Telekom Austria bleibt von sämtlichen Rechten und Pflichten, die aus dem Rechtsverhältnis Angebotsadressat - Endkunde resultieren, unberührt.

Vertragsverhandlungen über allfällige zusätzlich gewünschte Leistungen, die nicht von diesem Angebot umfasst sind, können gesondert geführt werden.

## 2 Definitionen und Abkürzungen

Die für das gegenständliche Angebot von A1 Telekom Austria relevantesten Begriffsdefinitionen und Abkürzungen finden sich in Anhang 1.

## 3 Gültigkeit dieses Angebotes

Der Angebotsadressat kann das gegenständliche Angebot mittels Annahmeerklärung (Anhang 2) annehmen.

Geringfügige Anpassungen und Änderungen, die keine technischen Anpassungen beim Angebotsadressaten erfordern, sind seitens A1 Telekom Austria aus technischen und betrieblichen Gründen jederzeit möglich (z.B.: Erweiterung der Schnittstellen) und für dieses Angebot und darauf beruhende Vereinbarungen verbindlich. A1 Telekom Austria wird den Angebotsadressaten spätestens zehn Werktagen vor Umsetzung der jeweils geplanten Änderungen bzw. Anpassungen über diese in schriftlicher Form informieren.

## 4 Angebotsgegenstand

Der Gegenstand dieses Angebots umfasst - vorbehaltlich des Vorhandenseins und der Eignung der entsprechenden Netzinfrastruktur von A1 Telekom Austria (z.B. Kabelanlagen) - die diskriminierungsfreie Erbringung der Leistungen gemäß den entsprechenden Beschreibungen in Anhang 3 dieses Angebots.

A1 Telekom Austria trifft keine Verpflichtungen, die aus dem Verhältnis Angebotsadressat - Endkunde resultieren. Der Angebotsadressat hat daher sicherzustellen, dass sämtliche Verpflichtungen, die ihn gegenüber dem Endkunden treffen, von ihm wahrgenommen werden. A1 Telekom Austria erbringt bloß die vom Angebotsadressaten bestellte Leistung im Rahmen dieses Angebots und ist ansonsten vom Angebotsadressaten schad- und klaglos zu halten.

Der Angebotsadressat hat weiters sicherzustellen, dass sein Endkunde über sämtliche Voraussetzungen verfügt, sodass A1 Telekom Austria in der Lage ist, die bestellten Leistungen entsprechend zu erbringen. Ist dies nicht der Fall, übernimmt A1 Telekom Austria für die Folgen des Verhaltens des Angebotsadressaten, dessen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen keine wie immer geartete Haftung. Allfällige frustrierte Aufwendungen der A1 Telekom Austria sind vom Angebotsadressaten zu tragen.

Bei Widersprüchen zwischen Hauptteil und Anhängen gehen die Anhänge vor.

## **4.1 Wholesale A1 Ether Link Anschlüsse und Wholesale A1 Ether Link MP Services**

Konkrete Regelungen über Wholesale A1 Ether Link Anschlüsse und Wholesale A1 Ether Link MP Services finden sich im Anhang 3.

Entgelte finden sich im Anhang 4.

## **5 Sonstige Bedingungen und Voraussetzungen**

Der Angebotsadressat ist verpflichtet, bezüglich der Produkte und Dienste, die er mit Hilfe der angebotsgegenständlichen Leistungen entwickelt und gegenüber seinen Endkunden erbringt, sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Betreiben eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und -dienstes ergeben, zu erfüllen. Dies sind insbesondere Verpflichtungen aus dem Telekommunikationsgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Der Angebotsadressat erhält keinerlei Eigentum an den Leistungen, die A1 Telekom Austria im Rahmen dieses Angebots bereitstellt.

## **6 Grundsätze der Leistungserbringung**

### **6.1 Regelarbeitszeit**

Grundsätzlich überlässt A1 Telekom Austria die von diesem Angebot umfassten Wholesale A1 Ether Link MP Services im Rahmen der im Anhang 3 definierten Verfügbarkeit. Herstellungen und Entstörungen von Wholesale A1 Ether Link MP Services erfolgen innerhalb der geltenden Regelarbeitszeit (werktags, Mo - Fr von 08:00 - 17:00 Uhr). Wünscht der Angebotsadressat die Erbringung von Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit, wird die Leistung - soweit nicht sachliche Gründe oder zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen eine Weigerung der Leistungserbringung außerhalb der Regelarbeitszeit rechtfertigen - im gewünschten Zeitraum erbracht und gesondert nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen vom Angebotsadressaten abgegolten. Allfällige

Änderungen der Regelarbeitszeiten und der Verrechnungssätze werden dem Angebotsadressaten spätestens mit Inkrafttreten bekannt gegeben.

## 6.2 Schulung

Der Angebotsadressat ist verpflichtet, selbst und gegenüber A1 Telekom Austria entgeltfrei, für eine angemessene Schulung seines Personals zu sorgen und die auf seiner Seite notwendigen Abwicklungsschritte im Hinblick auf eine reibungslose Geschäftsfallabwicklung vorzunehmen. A1 Telekom Austria stellt auf Anfrage dem Angebotsadressaten ihre Dienstnehmer zu Schulungszwecken in Bezug auf Wholesale A1 Ether Link MP Services und Fragen des Netzbetriebes zur Verfügung. Die Dienstnehmer sind vom Angebotsadressaten zeitgerecht, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Schulung, bei A1 Telekom Austria anzufordern. Leistungen dieser Art werden nach Aufwand verrechnet.

## 6.3 Netzintegrität

Der Angebotsadressat ist verpflichtet, seine Produkte derart zu gestalten, dass das Netz von A1 Telekom Austria, insbesondere die Netzintegrität, sowie sonstige Einrichtungen von A1 Telekom Austria nicht gefährdet werden. A1 Telekom Austria behält sich vor, jederzeit eine entsprechende Prüfung durchzuführen, insbesondere um die Einhaltung der einschlägigen europarechtlichen Grundlagen, vor allem der jeweils gültigen Zugangsrichtlinien, sicherzustellen. In einem solchen Fall kann A1 Telekom Austria Networkmanagementmaßnahmen treffen, um etwaigen Schaden hintan zu halten sowie ihre gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend erfüllen zu können. Zugleich mit der Verständigung über derartige Networkmanagementmaßnahmen kann A1 Telekom Austria den Angebotsadressaten auffordern, diese Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen, widrigenfalls A1 Telekom Austria das Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.

In Fällen, in denen eine Beeinträchtigung des Netzes von A1 Telekom Austria, insbesondere der Netzintegrität entsteht, kann A1 Telekom Austria - unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen, insbesondere gemäß § 72 TKG 2003, und unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind - die Bereitstellung der angebotsgegenständlichen Leistung unverzüglich sperren und in weiterer Folge einstellen. Der Angebotsadressat wird über derartige Leistungseinstellungen nach Möglichkeit im Voraus informiert.

## 7 Bestellung, Bereitstellung, Stornierung und Kündigung von in diesem Angebot geregelten Leistungen

A1 Telekom Austria stellt die angebotsgegenständlichen Leistungen gemäß den in den Anhängen (insbesondere Anhang 3) genannten Fristen für die im Rahmen der Planungsrounden gemäß Punkt 9 vereinbarten Leistungen bereit. Anderslautende Fristen und Termine sind für A1 Telekom Austria nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

Ist A1 Telekom Austria mit der geschuldeten und im Rahmen von Planungsrounden vereinbarten Leistung im Verzug, so ist der Angebotsadressat berechtigt, eine Reduktion um 25 % des jeweils konkret zur Anwendung kommenden einmaligen Herstellungsentgelts pro vollendeter überschrittener Kalenderwoche, maximal jedoch um 100 %, geltend zu machen.

Kann die Leistung aus vom Angebotsadressaten zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist A1 Telekom Austria nach einmaliger fruchtloser Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt. In diesem Fall hat der

Angebotsadressat A1 Telekom Austria die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Angebotsadressat bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

## **8 Zustandekommen eines Einzelvertrages über eine angebotsgegenständliche Einzelleistung**

### **8.1 Abwicklung**

Mit dem Angebotsadressat werden gemeinsame b2b-Prozesse vereinbart, die geeignet sind, die im Wholesalebereich üblichen Mengen Ressourcen schonend für beide Vertragspartner zu bearbeiten.

### **8.2 Laufzeit eines Einzelvertrags über angebotsgegenständliche Einzelleistungen**

Der Einzelvertrag tritt mit schriftlicher Bestätigung der Bestellung des Angebotsadressaten durch A1 Telekom Austria in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann, unbeschadet der Regelungen des Punktes 18, zum Ende jedes Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

### **8.3 Kündungsverzicht, Mindestvertragsdauer bezüglich Einzelleistungen**

Bei Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer von einem Jahr gemäß Anhang 4 verzichten A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat auf eine ordentliche Kündigung für diesen Zeitraum. Wird der Einzelvertrag durch außerordentliche Kündigung der A1 Telekom Austria, einvernehmliche Auflösung oder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Angebotsadressaten vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, kommt nachträglich die Differenz auf das pauschalisierte Herstellungsentgelt für den Anschluss ohne Mindestvertragsdauer gemäß Anhang 4 zur Anwendung, das A1 Telekom Austria dem Angebotsadressaten in Rechnung stellt.

Bei Beendigung eines Einzelvertrages vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer ist weiters ein Restentgelt für die monatlichen Entgelte (gemäß Anhang 4) zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt 75 v.H. der für den Zeitraum zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer anfallenden monatlichen Entgelte.

Es steht dem Angebotsadressaten frei, unabhängig von allfälligen Mindestvertragsdauern für angebotsgegenständliche Einzelleistungen im (eigenen) Endkundenmarkt, Mindestvertragsdauern und Bindungsfristen für die auf Basis der angebotsgegenständlichen Leistungen entwickelten eigenen Produkte und Dienste mit seinem Endkunden zu vereinbaren. Festgehalten wird, dass A1 Telekom Austria diese Mindestvertragsdauern und/oder Bindungsfristen weder zu registrieren noch zu verwalten verpflichtet ist.

## 9 Planungsrounden

### 9.1 Quartalsplanung

Die Vertragspartner vereinbaren vierteljährliche Planungsrounden abzuhalten, deren Termine einvernehmlich zum Beginn jedes Quartals festgesetzt werden. Im Rahmen der Planungsrounden erteilen die Vertragspartner einander alle nötigen Auskünfte und Informationen und kooperieren im Hinblick auf einen effizienten, raschen und möglichst reibungslosen künftigen Bestellungsprozess.

Ziel der Planung ist es, die Wholesale A1 Ether Link Anschlüsse sowie die Anzahl der an diesen Anschlüssen anzuschaltenden Wholesale A1 Ether Link MP Services für eine A1 Telekom Austria - seitige Ressourcensteuerung voranzuplanen. Die hierzu autorisierten Personen des Angebotsadressaten sind im Anhang 2 zu nennen. Im Zuge der Annahme dieses Angebots durch den Angebotsadressaten werden auch die Ansprechpartner der A1 Telekom Austria für die Planungsrounden namhaft gemacht.

In der Planungsrunde werden Bestellmengen von angebotsgegenständlichen Leistungen sowie allfällige Kündigungen einzelner Dienstleistungen für die Planungsperiode schriftlich protokolliert und vom Angebotsadressaten und A1 Telekom Austria bestätigt. Bei über die Planung hinausgehenden einlangenden Bestellungen wird sich A1 Telekom Austria bemühen, diesen so rasch wie möglich nachzukommen. Die Bereitstellungsfristen gemäß Anhang 3 und die Regelungen zur Reduktion des Herstellungsentgelts bei Fristüberschreitung sind für diese außerplanmäßigen Bestellungen jedoch nicht anwendbar.

Für den Fall, dass Anbindungs- und sonstige Vorbereitungsarbeiten größeren Ausmaßes (z.B. Grabungsarbeiten, Neuverlegung von LWL und dgl.) erforderlich sind, wird der Zeitplan zur Durchführung dieser Maßnahmen nach Maßgabe der Erfahrungen von A1 Telekom Austria gemeinsam in den Planungsrounden festgelegt. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die interne Planung von A1 Telekom Austria.

Am Ende jeder Planungsrunde erfolgt eine schriftliche Bestätigung der erarbeiteten Ergebnisse durch die Vertragspartner.

Für Unterschreitungen der in den Quartalsplanungsrounden vereinbarten Bestellmengen durch den Angebotsadressaten um mehr als 10 % („Schwankungsbreite“) je beplantem Wholesale A1 Ether Link Anschluss verrechnet A1 Telekom Austria € 750,- je unterschrittenem Stück abzüglich der Schwankungsbreite.

## 10 Technische Tests

Nach Annahme des Angebots sind die erforderlichen technischen Abnahmetests zur Interworkingfunktionalität im Zuge des gemeinsam festgelegten Arbeits- und Testplanes zu fixieren.

Jede bedeutsame Verzögerung in den durchzuführenden Arbeiten ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich nach ihrem Bekannt werden und unter Angabe der Gründe für die Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der nächstmögliche Fertigstellungstermin bekannt zu geben. Die Pläne sind entsprechend zu adaptieren und schriftlich fest zu halten.

Die Vertragspartner informieren einander über den Abschluss der Implementierungsphase bzw. die Bereitschaft, die Tests zu beginnen.



## 11 Entstörung

Die Entstörung der angebotsgegenständlichen Leistungen ist in Anhang 3 geregelt.

## 12 Wartung

A1 Telekom Austria behält sich aus Gründen notwendiger Wartungsarbeiten im öffentlichen Netz vor, Leistungen vorübergehend zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. Daraus resultierende Leistungsunterbrechungen werden bei der Berechnung der Entstörzeiten und der mittleren Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.

### 12.1 Standardwartungsfenster

Das Standardwartungsfenster ist jener Zeitraum, welcher A1 Telekom Austria für die anfallenden Wartungsarbeiten im Netz zur Verfügung steht. Für Standardwartungen werden als Zeitfenster Montag und Mittwoch bis Sonntag in der Zeit von 22:00 bis 04:00 Uhr sowie Dienstag von 22:00 bis 06:00 Uhr des Folgetages festgelegt.

Wartungsarbeiten werden fünf Werktage vor Durchführung bekannt gegeben und so durchgeführt, dass es möglichst zu keiner Beeinträchtigung der davon betroffenen Dienstleistung kommt. Es wird von der A1 Telekom Austria auf die Anforderungen des Angebotsadressaten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten weitestgehend Rücksicht genommen.

### 12.2 Außerordentliches Wartungsfenster

Außerordentliche Wartungsfenster (das sind alle außerhalb des Standardwartungsfensters), welche betriebsnotwendig sind, werden mindestens fünf Werktage im Vorhinein bekannt gegeben. Es wird von der A1 Telekom Austria auf Wünsche des Angebotsadressaten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten weitestgehend Rücksicht genommen.

### 12.3 „Ad Hoc“ Wartungen

„Ad Hoc“ Wartungen, die wegen eines aufgetretenen Fehlers, der nicht im Verantwortungsbereich der A1 Telekom Austria gelegen ist, zur Behebung dringend notwendig sind (Gefahr im Verzug), werden sofort begonnen und der Angebotsadressat nach Möglichkeit sofort darüber informiert.

## 13 Entgelte, Zahlungsmodalitäten, Rechnungslegung

### 13.1 Grundsätzliches

Die Entgelte für die Inanspruchnahme der angebotsgegenständlichen Leistungen gliedern sich in einmalige Herstellungsentgelte, monatliche Entgelte und sonstige Entgelte. Herstellungsentgelte und monatliche Entgelte sind im Anhang 4 dieses Angebots geregelt. Die Sonstigen Entgelte werden

ebenfalls gemäß Anhang 4 verrechnet. Dort nicht geregelte sonstige Entgelte werden nach Aufwand gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von A1 Telekom Austria verrechnet.

Eine vom Angebotsadressaten zu vertretende Leistungseinstellung entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung sämtlicher Entgelte.

Mit der Annahme dieses Angebotes werden dem Angebotsadressaten einmalig pauschal € 6.440,- zur Abdeckung des erforderlichen Aufwandes gemäß Punkt 8.1 verrechnet.

## **13.2 Zahlungsbedingungen**

Das in Punkt 13.1 genannte Einmalentgelt bei Vertragsannahme wird dem Angebotsadressaten nach Vertragsabschluss gesondert in Rechnung gestellt.

### **13.2.1 Herstellungsentgelte für Einzelverträge**

Herstellungsentgelte werden mit einer der ersten auf die Inbetriebnahme folgenden Rechnungen verrechnet.

### **13.2.2 Monatliche Entgelte für Einzelverträge**

Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Monatliche Entgelte sind nach Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bei Erstrechnungslegung bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Danach sind monatliche Entgelte jeweils für einen Kalendermonat im Voraus zu bezahlen.

Wird das Vertragsverhältnis beendet, so ist

- (a) ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht erfolgt,
- (b) das monatliche Entgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und während eines Kalendermonats erfolgt.

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Angebotsadressaten zur Bezahlung des monatlichen Entgelts besteht, mit einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts berechnet.

### **13.2.3 Sonstige Entgelte**

Sonstige Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen.

## **13.3 Rechnungslegung**

A1 Telekom Austria legt für den Angebotsadressaten eine einheitliche Verrechnungsnummer (Verrechnungskonto, Verrechnungssaccount) für alle Leistungen, welche aus der Annahme dieses Angebots resultieren, fest. A1 Telekom Austria ist berechtigt Rechnungsendbeträge auf volle 1 Cent aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die

Zahlung nicht mit Originalbeleg und ohne Angabe des Verrechnungsmerkmals, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit Zuordnung der Zahlung ein.

A1 Telekom Austria ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Angebotsadressaten auch bei anderen zwischen A1 Telekom Austria und dem Angebotsadressaten bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Angebotsadressaten der A1 Telekom Austria bekannt gegebenes Konto überwiesen.

### **13.4 Umsatzsteuer**

Die Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **13.5 Fälligkeit**

Die Entgeltforderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, unabhängig von der gewählten Zahlungsart und unter Angabe des Verrechnungsmerkmals, auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von A1 Telekom Austria gutgeschrieben sein.

### **13.6 Einsprüche**

Rechnungen können vom Angebotsadressaten binnen sechs Wochen ab Rechnungslegung schriftlich bei A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, Vertrieb Wholesale, Lassallestraße 9, 1020 Wien beeinsprucht werden. Nicht beeinspruchte Beträge müssen jedenfalls bezahlt werden.

Der Einspruch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Angebotsadressaten,
- Rechnungsnummer und Verrechnungsaccount,
- Eindeutige Bezeichnung der betroffenen Leistung,
- Einspruch und Einspruchsbegründung,
- Ansprechpartner des Angebotsadressaten

A1 Telekom Austria prüft die beeinspruchte Rechnung unverzüglich und informiert den Angebotsadressaten über das Ergebnis.

### **13.7 Zahlungsart**

Grundsätzlich wird der A1 Telekom Austria vom Angebotsadressaten der Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren ermöglicht. Wird der A1 Telekom Austria ein solcher Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren nicht ermöglicht, so ist A1 Telekom Austria

berechtigt, für jede Rechnung ein Bareinzahlungsentgelt, in der Höhe von € 2,08 zu verlangen. Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung erwachsenden Kosten und Gebühren sowie die damit verbundene Anzeigeverpflichtung treffen den Angebotsadressaten.

### **13.8 Verzugszinsen**

Die Höhe der Verzugszinsen liegt 5 v.H. über dem Basiszinssatz. Die Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert.

### **13.9 Mahnspesen**

Pro ausgestellte Mahnung werden € 45,- als Mahnspesen verrechnet.

### **13.10 Aufrechnungsverbot**

Dem Angebotsadressaten ist es nicht gestattet, eigene Forderungen außerhalb der auf diesem Angebot basierenden Verträge und beanspruchte Rechnungsbeträge mit Forderungen von A1 Telekom Austria außerhalb der auf diesem Angebot basierenden Verträge gegen zu rechnen.

## **14 Bonitätsprüfung**

A1 Telekom Austria ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Angebotsadressaten durch Vorlage von amtlichen Dokumenten zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen.

## **15 Sicherstellung von Forderungen gegenüber dem Angebotsadressaten**

A1 Telekom Austria ist jederzeit berechtigt, die Erbringung von Leistungen, welche im Nachhinein verrechnet werden, von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Diese möglichen Sicherheitsleistungen richten sich nach dem jeweils gültigen Voice Interconnection Zusammenschaltungsvertrag/-anordnung, wobei bei einer Akonto-Zahlung die Zinsen in Höhe des aktuellen EURIBOR bei dreimonatiger Laufzeit mit einem Aufschlag von 1 % zur Verrechnung gelangen.

## **16 Einstellung der angebotenen Leistungen gegenüber dem Angebotsadressaten**

### **16.1 Wegen Zahlungsverzuges**

Kommt der Angebotsadressat mit Zahlungsverpflichtungen, welche aus diesem Vertrag resultieren, in Verzug, so kann A1 Telekom Austria angebotsgegenständliche Leistungen verweigern, insbesondere die Erbringung von Leistungen gegenüber dem Angebotsadressaten einstellen (Sperrung). Der beabsichtigten Sperrung hat eine schriftliche Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung (Datum des Postaufgabestempels) unter Androhung der beabsichtigten Sperrung voranzugehen. A1 Telekom Austria ist betreffend etwaiger Forderungen Dritter, die aufgrund der Sperrung entstehen, vom Angebotsadressaten schad- und klaglos zu halten.

### **16.2 Aus anderen Gründen**

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Kommunikationsnetzes von A1 Telekom Austria, insbesondere der Netzintegrität, ist A1 Telekom Austria berechtigt, unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind, eine sofortige (Teil-)Einstellung der betroffenen angebotsgegenständlichen Leistungen vorzunehmen. Der Angebotsadressat wird darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, informiert. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Einstellung der angebotsgegenständlichen Leistungen eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Falls der Angebotsadressat, dessen Angestellte, dessen Erfüllungsgehilfen oder dessen Endkunden oder sonstige der Sphäre des Angebotsadressaten zuzählenden Personen Handlungen setzen, die geeignet sind, die Netzintegrität zu beeinträchtigen sowie im Fall einer missbräuchlichen Verwendung der angebotsgegenständlichen Leistungen ist A1 Telekom Austria ebenfalls zur Einstellung der angebotsgegenständlichen Leistungen berechtigt.

### **16.3 Wiederaufnahme der Leistungen**

A1 Telekom Austria wird die angebotsgegenständlichen Leistungen wieder uneingeschränkt bereitstellen, sobald die Gründe für die Einstellung und deren Folgen entfallen und die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Leistungen vom Angebotsadressaten zur Gänze beglichen sind. Die Kosten sind vom Angebotsadressaten nicht zu begleichen, wenn die Einstellung durch A1 Telekom Austria unberechtigt erfolgt ist oder der Angebotsadressat nachweist, dass ihm in seinem Verantwortungsbereich (hiervon sind auch Endkunden mit umfasst) kein Verschulden an der Einstellung und deren Folgen vorzuwerfen ist.

## **17 Haftung**

### **17.1 Allgemeine Haftung**

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat haften einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal

€ 1,500.000,- exkl. USt. pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal € 7,500.000,- exkl. USt. pro Jahr der Schadensverursachung.

## **17.2 Sonstige Haftungsfälle**

Für sonstige Haftungsfälle (Personenschäden, Verletzung von geistigem Eigentum, etc.) richtet sich die Haftung sowohl von A1 Telekom Austria als auch die des Angebotsadressaten nach dem Gesetz. Beide haften einander nicht für Schäden aus der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, wenn diese Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, welche völlig außerhalb des Einflusses des jeweiligen Partners liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg oder Aufruhr.

A1 Telekom Austria übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession, Zustimmung und dergleichen Dritten entstehen.

A1 Telekom Austria trifft jedenfalls keinerlei Haftung resultierend aus dem Rechtsverhältnis zwischen Angebotsadressat und seinem Endkunden.

## **18 Angebotsannahme, Rahmenvertragsdauer, Kündigung, Vertragsanpassung**

### **18.1 Annahme dieses Angebots**

Der Angebotsadressat nimmt gegenständliches Angebot mittels firmenmäßiger Unterfertigung der Annahmeerklärung gemäß Anhang 2 und eingeschriebener Übermittlung des Originals an A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, Vertrieb Wholesale - National Sales, Lassallestraße 9, 1020 Wien an. Ein solcher Rahmenvertrag kommt durch schriftliche Rückbestätigung durch A1 Telekom Austria, wirksam mit dem dort schriftlich vermerkten Datum, zustande.

### **18.2 Vertragsdauer eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Rahmenvertrags**

Ein durch Angebotsannahme im Sinne des Punktes 18.1 zustande gekommener Rahmenvertrag gilt auf unbestimmte Zeit.

Der Rahmenvertrag endet jedoch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch, wenn der Angebotsadressat die Anforderungen gemäß Punkt 1 dieses Angebots nicht erfüllt. Es kommt zu einer Leistungseinstellung gemäß Punkt 16 dieses Angebots.

## **18.3 Ordentliche und außerordentliche Kündigung eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Rahmenvertrages**

### **18.3.1 Ordentliche Kündigung**

Ein auf Grundlage dieses Angebots und der korrespondierenden Annahme geschlossener Rahmenvertrag kann vom Angebotsadressaten jeweils zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

### **18.3.2 Außerordentliche Kündigung**

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat sind jedoch berechtigt, sowohl den Rahmenvertrag als auch Einzelverträge mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn

- dem Kündigenden eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat und die nicht ein Fall höherer Gewalt gemäß Punkt 17.2 dieses Angebots sind, unzumutbar ist;
- der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Fälligkeit und einmaliger schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen im Verzug ist. Nicht umfasst von diesem außerordentlichen Kündigungsgrund sind berechtigte und hinreichend nachgewiesene Einsprüche gegen offene Forderungen;
- der Vertragspartner die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 15 dieses Angebots trotz Nachfristsetzung von sieben Tagen nicht erbringt;
- der jeweils andere die Verpflichtungen aus diesem Vertrag schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den Kündigenden unzumutbar wird und die Vertragsverletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach Aufforderung durch eingeschriebenen Brief des Verletzten beseitigt hat;
- der Angebotsadressat eine, wie unter Punkt 6.3 dieses Angebots angeführte, hervorgerufene Beeinträchtigung des Netzes von A1 Telekom Austria trotz Aufforderung und Setzung einer entsprechenden Nachfrist nicht abstellt;
- die Voraussetzungen für eine Leistungseinstellung gemäß Punkt 7 dieses Vertrages vorliegen.

### **18.3.3 Vertragsauflösung im Insolvenzfall**

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat sind berechtigt, sowohl den Rahmenvertrag als auch Einzelverträge mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die außerordentliche Kündigung die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners nicht gefährdet.

Wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und eine Vertragsauflösung (ordentlich oder außerordentlich) des Rahmenvertrages die Fortführung des

Unternehmens des anderen Vertragspartners gefährden könnte, kann der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners den Rahmenvertrag bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen.

Wird der Rahmenvertrag nach Insolvenzeröffnung fortgeführt, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners berechtigt, die Zahlungsfrist für sämtliche, anfallenden Entgelte auf sieben Tage zu verkürzen. Ungeachtet dieser Regelung, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners allein aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt, allfällige ihm bereits gewährte Sicherheiten für offene Forderungen zu verwerten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner vom insolventen Vertragspartner die Beibringung von (zusätzlichen) Sicherheiten fordern.

Wird das Unternehmen des insolventen Vertragspartners nicht fortgeführt, kann der andere Vertragspartner den Vertrag außerordentlich kündigen. Es reicht hierfür aus, dass der Insolvenzverwalter dem anderen Vertragspartner mitgeteilt hat, dass eine Fortführung des Unternehmens weder beabsichtigt ist oder auch tatsächlich erfolgt. Ein allfälliger gerichtlicher Schließungsbeschluss muss nicht vorliegen.

Befindet sich der insolvente Vertragspartner mit der Zahlung von Forderungen aus der Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verzug, steht dem anderen Vertragspartner das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

## **18.4 Fristbeginn**

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Einlangens bei A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, Vertrieb Wholesale - National Sales, Lassallestraße 9, 1020 Wien.

# **19 Geheimhaltung**

## **19.1 Umfang**

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die den jeweils anderen betreffen und für diesen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und die ihm wegen des Abschlusses oder der Durchführung der angebotsgegenständlichen Leistungen bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden des Geheimhaltungsverpflichteten sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.



## **19.2 Dauer**

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des gegenständlichen Rechtsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

## **19.3 Entbindung**

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung durch den jeweils anderen ist nur in Schriftform möglich.

## **19.4 Verwertungsverbot**

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten oder deren Weitergabe zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Rechtsverhältnis sind verboten.

## **19.5 Keine Rechte an Informationen**

Weder A1 Telekom Austria noch der Angebotsadressat sind berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen und Daten des anderen Rechte an diesen Informationen und Daten abzuleiten.

## **19.6 Erforderliche Maßnahmen**

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Daten und Informationen im Sinne des Punktes 19 dieses Angebots sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung der aus diesem Angebot bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen zu treffen.

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat haben befaste Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen.

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vereinbarungskonformer Weise zur Erbringung einer vertraglichen Leistung Dritter bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch diesen zu überbinden.

## **19.7 Pauschalierter Schadenersatz**

Soweit A1 Telekom Austria oder der Angebotsadressat erwiesenermaßen eine Geheimhaltungspflicht verletzen, sind sie verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch den Verletzten, einen pauschalierten Schadenersatz von € 40.000,- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch den jeweils anderen an diesen zu bezahlen.

## **19.8 Weitergabe von vertraulichen Informationen an Behörden und Gerichte**

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist dem jeweils anderen unverzüglich anzuzeigen.

## **20 Gewerbliche Schutzrechte - Geistiges Eigentum**

### **20.1 Altschutzrechte**

Dieses Angebot und daraus resultierende Verträge lassen die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums von A1 Telekom Austria und vom Angebotsadressaten - wie sie zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots bestehen - unberührt.

### **20.2 Neuschutzrechte**

Hinsichtlich der Erfindungen von Dienstnehmern des Angebotsadressaten, soweit sie den Gegenstand dieses Angebots und daraus resultierender Verträge betreffen und während deren Dauer erfolgen, werden sowohl A1 Telekom Austria als auch der Angebotsadressat die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten sowohl A1 Telekom Austria als auch dem Angebotsadressat gemeinschaftlich zu, andernfalls demjenigen allein, dessen Dienstnehmer der Erfinder ist (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jeder verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an den anderen abzutreten.

## **21 Änderung von Verträgen**

Sämtliche Änderungen von Verträgen, die auf diesem Angebot basieren, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch A1 Telekom Austria und den Angebotsadressaten; dies gilt auch für ein Abgehen von dem Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf vertragliche Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

## **22 Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen**

Der Angebotsadressat wird A1 Telekom Austria über die Änderungen seines Firmenwortlauts, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer oder sonstiger - für die Abwicklung angebotsgegenständlicher Leistungen wesentlicher - Tatsachen sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich informieren.

Gibt der Angebotsadressat eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen von A1 Telekom Austria gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, als wären sie an die vom Angebotsadressaten zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt worden.

## 23 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der aus diesem Angebot resultierenden Verträge unwirksam sein bzw. werden oder undurchführbar sein bzw. werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Teile einer solchen Bestimmung oder der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Angebots und der daraus resultierenden Verträge durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, die vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nicht mehr anfechtbar sind, oder durch eine rechtskräftige Entscheidung ordentlicher Gerichte für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. In diesem Fall werden A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

## 24 Anzuwendendes Recht, Rechtsnachfolge, Anlagen

### 24.1 Anzuwendendes Recht

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung der aus diesem Angebot resultierenden Verträge unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und IPRG.

Für Streitigkeiten aus diesen Verträgen hat das sachlich zuständige Gericht in Wien die ausschließliche Zuständigkeit.

### 24.2 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten eines aus diesem Angebot resultierenden Vertrages gehen auf etwaige Gesamtrechtsnachfolger über.

Weder A1 Telekom Austria noch der Angebotsadressat sind berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen, das Rechtsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus an einen Dritten abzutreten.

Allerdings sind die Abtretungen von Rechten und Pflichten sowie deren gesamthafte Überbindung und Übertragung an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG von beiden insbesondere an österreichische Gesellschaften von beherrschten Unternehmensgruppen, auch ohne schriftliche Zustimmung möglich.

Abtretungen sind dem jeweils anderen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Regelungen zur automatischen Beendigung gemäß Punkt 18.2 in Folge mangelhaften Vorliegens der Anforderungen an den Angebotsadressaten gemäß Punkt 1 bleiben davon unberührt.

## 25 Anhänge

Alle Anhänge gelten als integrierte Bestandteile des Angebots und daraus resultierender Verträge. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil gehen die Regelungen in den Anhängen vor.

### Übersicht über die Anhänge:

Anhang 1 Definitionen und Abkürzungen

Anhang 2 Annahmeerklärung

Anhang 3 Wholesale A1 Ether Link Anschlüsse und Wholesale A1 Ether Link MP Services

Anhang 4 Entgelte

# Anhang 1

## Definitionen und Abkürzungen

### 1 Abkürzungen

CE	Customer Edge
CPE	Customer Premises Equipment
CIR	Committed Information Rate
CoS	Class Of Service
EIR	Excess Information Rate
EVC	Ethernet Virtual Circuit
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
IP	Internet Protocol
L2	OSI Layer 2
L3	OSI Layer 3
LAN	Local Area Network
MAC	Media Access Control
MP	Multipoint
NNI	Network Network Interface
NTU	Network Termination Unit
OSI	Open Systems Interconnection
PIR	Peak Information Rate
QoS	Quality Of Service
RSTP	Rapid Spanning Tree Protocol IEEE 802.1w, IEEE 802.1D-2004
SLA	Service Level Agreement
STP	Spanning Tree Protocol IEEE 802.1D
UNI	User Network Interface

### 2 Definitionen

Werktag/ Arbeitstag	Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen. Der 24.12. und der 31.12. gelten nicht als Werktag/Arbeitstage
Störung	Als Störung gilt eine Beeinträchtigung der Funktion der angebotsgegenständlichen Leistungen, die bei der Störungsmeldestelle gemeldet wird.





## Anhang 3

# Wholesale A1 Ether Link Anschlüsse und Wholesale A1 Ether Link MP Services

## 1 Herstellung eines Wholesale A1 Ether Link Anschlusses oder eines Wholesale A1 Ether Link MP Services

### 1.1 An Endkunden- oder dem Angebotsadressaten zuzurechnenden Standorten

Die A1 Telekom Austria installiert an jedem inländischen Endpunkt in Absprache mit dem Kunden an einer geeigneten und für eine allfällige Entstörung leicht zugänglichen Stelle eine Anschalteeinrichtung (Customer Premises Equipment - CPE) als Abschluss des Wholesale A1 Ether Link MP Services (Netzabschlusspunkt - Network Termination Unit - NTU), die durch eine Anschlussleitung mit einem von der A1 Telekom Austria definierten Abschluss (Kabelausmündung) des bereits bestehenden Teiles des Netzes der A1 Telekom Austria verbunden ist. Die technische Ausführung des Wholesale A1 Ether Link Anschlusses bleibt der A1 Telekom Austria überlassen. Die mechanischen Schnittstellen sind in dieser Leistungsbeschreibung angeführt.

Der Standort eines Endpunktes eines Services wird im Allgemeinen durch Angabe einer Anschrift (allenfalls Parzelle) und der Räumlichkeiten des Kunden (Stock, Stiege, Türnummer usw.) bezeichnet. Werden die Räumlichkeiten des Kunden, in denen von der A1 Telekom Austria Einrichtungen überlassen werden sollen, durch Räumlichkeiten, über die er kein Verfügungsrecht hat, getrennt, wobei dies durch eine unterschiedliche Bezeichnung (z.B. bei Hausnummer, Stiege, Stock, Türnummer usw.) zum Ausdruck kommt, so liegen unterschiedliche Standorte vor.

Die Herstellung des Wholesale A1 Ether Link Anschlusses insbesondere die Leitungsführung im Netz der A1 Telekom Austria und die Bereitstellung der Anschlussleitung erfolgt entsprechend den bei der A1 Telekom Austria zur Zeit der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation.

Liegt der Standort in einem erhöht blitzgefährdeten Gebiet oder ist eine Beeinflussung durch Fremdspannung zu erwarten, werden von der A1 Telekom Austria (soweit erforderlich) Schutzmaßnahmen gegen Beeinflussungen durch Fremdspannungen getroffen. Ist der Einbau eines Überspannungsschutzes erforderlich, hat der Kunde eine Potentialausgleichsleitung und soweit notwendig, einen 230V Stromanschluss bereitzustellen. In diesem Fall sind Ventilableiter in die Netzstromversorgung bei der Gebäudeeinführung (z.B. Hausanschlusssicherungskasten) durch ein konzessioniertes Elekrounternehmen zu installieren.

Wird innerhalb von Gebäuden die Führung der Anschlussleitung in Verrohrungen oder Kabelkanälen gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von der A1 Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage des Verfügungsberechtigten), so sind vom Kunden die entsprechenden Verrohrungen oder Kabelkanäle bereitzustellen. Die Anschlussleitung darf nicht mit anderen Leitungen (z.B. elektrischen Leitungen) gemeinsam in einer Verrohrung oder in einem Rohrzug eines Kabelkanals untergebracht werden.



Wird außerhalb von Gebäuden die unterirdische Führung der Anschlussleitung gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von der A1 Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage der Gemeinde), so ist vom Kunden eine entsprechende Verrohrung beizustellen oder es sind vom Kunden die Kosten für die unterirdische Führung zusätzlich zu tragen.

Kann die Anschlussleitung zur Gänze oder in Teilstrecken nicht von der A1 Telekom Austria bereitgestellt werden, so ist die Benützung von privater Infrastruktur gestattet, sofern die in diesem Anhang angeführten technischen Werte und Schnittstellenbedingungen eingehalten werden. Es obliegt dem Kunden, die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Inhaber solcher Dienstleistungen abzuschließen und dafür zu sorgen, dass die Dienstleistungen ständig betriebsbereit gehalten werden.

Die betriebsfähige Bereitstellung des Wholesale A1 Ether Link Anschlusses erfolgt in den unter Punkt 1.5.2 beschriebenen Zeiträumen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen. Für diese Zeiträume kann mit dem Kunden in Abhängigkeit der technischen und betrieblichen Voraussetzungen ein Wunschtermin für die Herstellung vereinbart werden. Sind für die Herstellung des Wholesale A1 Ether Link Anschlusses Grabungsarbeiten von der A1 Telekom Austria durchzuführen, so verlängert sich diese Frist um den für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum.

## 1.2 Überlassung eines Wholesale A1 Ether Link Anschlusses

Die A1 Telekom Austria überlässt ihrem Kunden einen Wholesale A1 Ether Link Anschluss mit einer der in Tabelle 1 angeführten Bandbreite und Schnittstelle. Über diesen Anschluss kann (können) ein (mehrere) Wholesale A1 Ether Link MP Service(s) mit der unter Punkt 1.3 beschriebenen Bandbreite und Serviceklasse realisiert werden.

Die Summenbandbreite aller an einer NTU terminierenden A1 Ether Link MP Services darf nicht größer als die Anschlussbandbreite (NNI - Bandbreite) des Wholesale Ether Link Anschlusses sein ( $\sum CIR_i + \sum EIR_i \leq \text{NNI - Bandbreite}$ ).

Tabelle 1: Schnittstellenbeschreibung

UNI - elektr., optisch / mech.	Anschlussleitung <sup>1)</sup>	UNI - Protokoll	UNI - Bandbreite (LAN-Port)	NNI - Bandbreite (WAN-Port)
10Base-T / RJ45	Kupfer	IEEE 802.3i	10 Mbit/s	2, 4, 6, 8, 10 Mbit/s <sup>3)</sup>
100Base-T / RJ45	Kupfer	IEEE 802.3u	100 Mbit/s	15 Mbit/s
100Base-T / RJ45	LWL	IEEE 802.3u	100 Mbit/s	20, 30, 40, 60, 80, 100 Mbit/s
1000Base-T / RJ45	LWL	IEEE 802.3ab	1000 Mbit/s	100, 200, 400, 600, 800, 1000 Mbit/s
1000Base-SX / LC	LWL	IEEE 802.3z	1000 Mbit/s	100, 200, 400, 600, 800, 1000 Mbit/s
1000Base-LX / LC	LWL	IEEE 802.3z	1000 Mbit/s	100, 200, 400, 600, 800, 1000 Mbit/s
10GBase-SR / LC <sup>2)</sup>	LWL	IEEE 802.3ae	10 Gbit/s	5 Gbit/s <sup>4)</sup>
10GBase-LR / LC <sup>2)</sup>	LWL	IEEE 802.3ae	10 Gbit/s	5 Gbit/s <sup>4)</sup>

1) Standardherstellung der Anschlussleitung des Kundenstandortes an das Netz der A1 Telekom Austria

2) nur in LH-Standorten (gemäß Standortliste in EB A1 Ether Link MP Service)

3) Technologiebedingt liegt die Bandbreite am LAN-Port zwischen 95% und 100% von den angegebenen Werten für die NNI - Bandbreite

4) Die Summenbandbreite mehrerer A1 Ether Link MP Services kann maximal 5 Gbit/s betragen.

Die Bandbreite eines A1 Ether Link MP Service kann maximal 1 Gbit/s betragen.

Die angegebenen Standards beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung gemäß Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE).

Die nachfolgenden Parameter gelten für die UNI eines A1 Ether Link Anschlusses.

Tabelle 2: Anschlussparameter

UNI Attribute	Parameter
Physical Medium	IEEE 802.3i/u/z/ab/ae
MAC Layer	IEEE 802.3
Geschwindigkeit [Mbit/s]	10/100/1000/10000
Mode	full duplex
Autonegotiation	aus
Auto MDI/MDIX	ja
Service Multiplexing	ja

### 1.3 Überlassung eines Wholesale A1 Ether Link MultiPoint Service

Die A1 Telekom Austria überlässt ihrem Kunden einen Wholesale A1 Ether Link MP Service mit einer der in Tabelle angegebenen Bandbreite und Serviceklasse.

Tabelle 3: Bandbreiten und Serviceklassen

Bandbreite (CIR + EIR) symmetrisch [Mbit/s] <sup>1)</sup>	Serviceklassen / CIR / EIR
2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 600, 800, 1000	Premium / 90% / 10% Advanced / 50% / 50% Standard / 10% / 90%

\*1) Die angegebenen Bandbreiten sind Bruttobandbreiten und beinhalten Ethernet Header inkl. VLAN-Tags. Aufgrund des Protokoll Overheads liegt die maximal erreichbare Bandbreite geringfügig unterhalb der angegebenen Bandbreite. Die maximal erreichbare Bandbreite ist abhängig von der Framesize.

### 1.4 Serviceklassen

Nachstehende Leistungsangaben gelten für Wholesale A1 Ether Link MP Services innerhalb Österreichs.

Dem Kunden stehen drei Serviceklassen (Tabelle 4) zur Verfügung.

Tabelle 4: Serviceklassen und Dienstparameter

Service Attribute			Serviceklasse		
			Premium	Advanced	Standard
VLAN-ID Range <sup>1)</sup>			950 - 1999	950 - 1999	950 - 1999
maximale Anzahl von MAC-Adressen			unlimitiert / 50 <sup>8)</sup>	unlimitiert / 50 <sup>8)</sup>	unlimitiert / 50 <sup>8)</sup>
CE-VLAN ID Preservation (802.1q)			ja	ja	ja
CE-CoS Preservation (802.1p)			nein	nein	nein
Unicast Service Frame Delivery			unconditionally	unconditionally	unconditionally
Multicast Service Frame Delivery			unconditionally	unconditionally	unconditionally
Broadcast Service Frame Delivery			unconditionally	unconditionally	unconditionally
Flooding unknown MAC-Adresses			unconditionally	unconditionally	unconditionally
CoS Identifier (High Priority = HP) <sup>2)</sup>			5	5	5
Frame Loss Ratio <sup>3)</sup>	LWL	HP	< 0,01 %	< 0,01 %	< 0,01 %
		LP	< 0,05 %	< 0,1 %	< 0,5 %
	Kupfer	HP	< 0,05 %	< 0,05 %	< 0,05 %
		LP	< 0,1 %	< 0,2 %	< 1 %
Frame Delay <sup>3)4)</sup>	LWL	HP	< 12 ms	< 12 ms	< 12 ms
		LP	< 12 ms	< 25 ms	< 50 ms
	Kupfer	HP	< 15 ms	< 15 ms	< 15 ms
		LP	< 15 ms	< 50 ms	< 100 ms
Frame Delay Variation <sup>3)5)</sup>	LWL	HP	< 3 ms	< 3 ms	< 3 ms
		LP	< 5 ms	< 7 ms	< 7 ms
	Kupfer	HP	< 5 ms	< 5 ms	< 5 ms
		LP	< 7 ms	< 10 ms	< 10 ms
Restauration Time			< 1 s	< 1 s	< 1 s
max. Framesize (bei Layer 3 MTU-Size 1500 Byte) <sup>6)</sup>			1522 / 1526	1522 / 1526	1522 / 1526
Ingress Bandwidth Profile <sup>7)</sup>			CIR = 90% EVC EIR = ≤ 10% EVC	CIR = 50% EVC EIR = ≤ 50% EVC	CIR = 10% EVC EIR = ≤ 90% EVC

1) VLAN-ID 1002 - 1005 abhängig vom Kundenequipment

2) CoS Markierung für CIR (High Priority traffic = HP), alle anders markierten Frames werden mit niedriger Priorität (Low Priority = LP) transportiert

3) jeweils für Anschlussleitung (LWL, Kupfer) und High / Low Priority traffic

4) one way delay bezogen auf 128 Byte Framesize

5) gemäß RFC 3393

6) Servicemode Transparent / Servicemode Mapping. Für größere Framesizes muss Rücksprache mit dem Kundenbetreuer erfolgen.

7) EVC Bandbreite CIR + EIR = PIR

8) bei Standardherstellung der Anschlussleitung auf Kupfer (größere Anzahl nach Rücksprache mit dem Kundenbetreuer möglich)

Frames mit hoher Priorität (802.1p = 5 markierte Frames) werden innerhalb der CIR transportiert. Wird der CIR Wert der jeweiligen Serviceklasse überschritten, werden die diesen Wert übersteigenden Frames verworfen. Die nicht genutzte CIR Bandbreite kann für Frames mit niedriger Priorität (nicht mit 802.1p = 5 markierte Frames) genutzt werden. Für alle Serviceklassen gilt, dass Frames, die nicht innerhalb der CIR liegen, im Falle von Überlastung im Netz zuerst verworfen werden.

## 1.5 Realisierungszeiten

Die nachfolgenden Realisierungszeiten verstehen sich ab dem Einlangen der Auftragserteilung bei den zuständigen Stellen der A1 Telekom Austria. Die Auftragserteilung muss alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Daten/Informationen beinhalten; nur bei Vollständigkeit aller erforderlichen Daten/Informationen gelten die nachfolgend definierten Realisierungszeiten.

### 1.5.1 Herstellung Wholesale A1 Ether Link Anschluss

Wholesale A1 Ether Link Anschlüsse mit

- Kupfer-Anschlussleitungen werden nach spätestens 23 Arbeitstagen
- LWL-Anschlussleitungen werden nach spätestens 31 Arbeitstagen

nach Einlangen der Auftragserteilung betriebsfähig bereitgestellt <sup>1</sup>.

### 1.5.2 Herstellung Wholesale A1 Ether Link MP Service

Wholesale A1 Ether Link MP Services werden bei gleichzeitiger Bestellung mit den korrespondierenden Wholesale A1 Ether Link Anschlüssen spätestens 3 Arbeitstagen nach der betriebsfähigen Bereitstellung des (der) Wholesale A1 Ether Link Anschlusses (Anschlüsse) bereitgestellt.

Wholesale A1 Ether Link MP Services werden bei bestehendem (bestehenden) korrespondierenden Wholesale A1 Ether Link Anschluss (Anschlüssen) nach spätestens 12 Arbeitstagen betriebsfähig bereitgestellt, sofern die unter Punkt 1.2 angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

### 1.5.3 Änderungen

Up/Downgrade der Bandbreite eines Wholesale A1 Ether Link Anschlusses: entsprechend Punkt 1.5.1.

Up/Downgrade der Bandbreite eines Wholesale A1 Ether Link MP Services: entsprechend Punkt 1.5.2, sofern keine Änderung der technischen Realisierung erforderlich ist, ansonst entsprechend Punkt 1.5.1 und Punkt 1.5.2.

Änderungen der Serviceklasse/Servicemodus ohne/mit CPE Tausch: entsprechend Punkt 1.5.2.

Endstellenverlegungen: entsprechend Punkt 1.5.1.

## 2 Verfügbarkeit

Die mittlere Verfügbarkeit für Wholesale A1 Ether Link MP Services (Jahresdurchschnitt) beträgt beim Standard SLA sowie für die SLA - Klassen Business und Business Plus 99,0 %. Für die SLA - Serviceklassen Professional und Professional Plus beträgt die mittlere Verfügbarkeit (Jahresdurchschnitt) 99,9 %.

---

<sup>1</sup> bei vorhandener Infrastruktur

Dem Kunden steht im Rahmen der definierten Verfügbarkeit zu jedem Zeitpunkt die in der Serviceklasse definierte Datenübertragungsrate zur Verfügung.

Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (siehe Punkt 12 Wartung) oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich ist, ist die A1 Telekom Austria berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. Die Zeit der Leistungsunterbrechung ist in der jährlichen mittleren Verfügbarkeit bereits berücksichtigt. Wird die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschritten, so wird der die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschreitende Anteil des jährlichen Grundentgeltes in einer der nächstfolgenden Rechnungen gutgeschrieben werden.

### 3 Entstörung

Störungen sind aus dem Inland unter der Hotline 0800 100 115 bzw. aus dem Ausland unter der Hotline +43 1 79515-1115 A1 Telekom Austria für Wholesale A1 Ether Link Anschlüsse und Wholesale A1 Ether Link MP Services, umgehend zu melden.

Die A1 Telekom Austria wird mit der Behebung von Störungen eines Wholesale A1 Ether Link MP Services innerhalb der Regelentstörzeit ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörzeit in längstens zwölf Stunden ohne schuldhaftes Verzögerung beenden. Regelentstörzeit ist die Zeit von 08:00 - 17:00 Uhr an Werktagen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

Zeigt der Kunde Störungen, Mängel oder Schäden eines A1 Ether Link MP Services innerhalb der Regelentstörzeit bis 15:30 Uhr bei der zuständigen Störungsmeldestelle an, so kann die Entstörung auf Wunsch des Kunden kostenpflichtig außerhalb der Regelentstörzeit fortgesetzt werden. Benötigt der Kunde bei einer Störungsmeldung bis 15:30 keine kostenpflichtige Entstörung und konnte die Störung bis zum Ende der Regeldienstzeit (17:00) nicht behoben werden, so wird die Störungsbehebung zum nächsten Regeldienstzeitbeginn fortgesetzt. Störungen, welche außerhalb der Regeldienstzeit aufgetreten sind, werden ab dem Zeitpunkt der Störungsmeldung durch den Kunden an der A1 Telekom Austria-Hotline innerhalb der Regeldienstzeit bearbeitet. Störungen außerhalb der Regelentstörzeit werden nicht in die Verfügbarkeitsberechnung aufgenommen und sind nicht SLA relevant.

Für sporadisch auftretende Fehler oder Performancebeeinträchtigungen kann keine maximale Entstörzeit garantiert werden. Derartige Störungen werden nicht in die Verfügbarkeitsberechnung aufgenommen und sind nicht SLA relevant.

Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

Wird A1 Telekom Austria zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Angebotsadressaten zu vertreten, so sind A1 Telekom Austria von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Angebotsadressaten pauschal in der Höhe von € 550,- je Geschäftsfall zu bezahlen. Entsprechend denselben Regeln ersetzt A1 Telekom Austria dem Angebotsadressaten jenen Aufwand, der dem Angebotsadressaten durch eine unrichtige Zuweisung der Störungsverantwortlichkeit an ihn durch A1 Telekom Austria entsteht, pauschal in der Höhe von € 550,- je Geschäftsfall.

Überproportionale Häufungen innerhalb eines Monats werden im Rahmen eines Schlichtungsgespräches zwischen A1 Telekom Austria und dem Angebotsadressaten geklärt.

Vom Angebotsadressaten zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Angebotsadressaten zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

## **4 Service Level Agreement (SLA)**

Es gelten folgende Leistungsparameter:

### **4.1 Entstörzeit**

Als Entstörzeit gilt der Zeitraum zwischen der Störungsmeldung eines Wholesale A1 Ether Link MP Services durch den Kunden und dem Abschluss der Störungsbehebung, welche durch die Gutmeldung an den Kunden bestätigt wird. Eventuelle Verzögerungszeiten bei der Entstörung, die nicht durch die A1 Telekom Austria verursacht werden, werden in der Entstörzeit nicht berücksichtigt.

### **4.2 Entstörzeitraum**

Der Entstörzeitraum ist der Zeitraum, in dem die Entstörung eines Wholesale A1 Ether Link MP Services durchgeführt wird. Zeiten außerhalb des Entstörzeitraumes können die Entstörung unterbrechen.

### **4.3 Reaktionszeit**

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum zwischen der Störungsmeldung eines Wholesale A1 Ether Link MP Services und der Bestätigung der Störungsübernahme durch die für die Störungsbehebung verantwortliche Stelle der A1 Telekom Austria. Die Bestätigung der Störungsübernahme erfolgt telefonisch oder auf elektronischem Weg. Kann eine Bestätigung der Störungsübernahme aus Gründen, die nicht von der A1 Telekom Austria zu vertreten sind, nicht erfolgen, gilt dies als Fremdverzögerung. Nach der Bestätigung der Störungsübernahme wird unverzüglich mit der Störungseingrenzung begonnen.

### **4.4 Fremdverzögerung**

Fremdverzögerungen sind Verzögerungszeiten, welche die Entstörung eines Wholesale A1 Ether Link MP Services beeinflussen und vom Kunden oder von Dritten, die dem Kunden zur Vertragsleistung verpflichtet sind, verursacht werden.

### **4.5 Wartungsfenster**

Das Wartungsfenster ist der Zeitraum, welcher der A1 Telekom Austria für anfallende Wartungsarbeiten im Netz zur Verfügung steht. Leistungsunterbrechungen eines Wholesale A1 Ether Link MP Services infolge von angekündigten Wartungsarbeiten werden bei der Berechnung der Entstörungszeiten und der mittleren Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.

### **4.6 Leistungsumfang**

Die A1 Telekom Austria bietet ihren Kunden die nachfolgend angegebenen SLA - Klassen und Leistungsparameter für Wholesale A1 Ether Link MP Services an.

Tabelle 5: SLA - Klassen und Leistungsparameter

SLA - Service-klassen	Entstörzeitraum	Wartungsfenster	Reaktionszeit	Entstörzeit	mittl. Verfügbarkeit
Business	Mo - Fr werktags: 08:00 - 20:00 Uhr und Sa werktags: 08:00 - 17:00 Uhr	Mo, Mi - So: 22:00 - 04:00 Uhr, Di: 22:00 - 6:00 Uhr	120 Min.	8 Std.	99,0 %
Business Plus	Mo - So: 00:00 - 24:00 Uhr	Mo, Mi - So: 22:00 - 04:00 Uhr, Di: 22:00 - 06:00 Uhr	60 Min.	5 Std.	99,0 %
Professional	Mo - Fr werktags: 08:00 - 20:00 Uhr und Sa werktags; 08:00 - 17:00 Uhr	Mo, Mi - So: 22:00 - 04:00 Uhr, Di: 22:00 - 06:00 Uhr	120 Min.	8 Std.	99,9 %
Professional Plus	Mo - So: 00:00 - 24:00 Uhr	Mo, Mi - So: 22:00 - 04:00 Uhr, Di: 22:00 - 06:00 Uhr	60 Min.	5 Std.	99,9 %

#### 4.7 Berechnung der Entstörzeit auf Seite A1 Telekom Austria

Als Entstörzeit gilt der Zeitraum zwischen der Eröffnung des Trouble Ticket (TT) im Managementsystem der A1 Telekom Austria (Uhrzeit TT der A1 Telekom Austria) und dem Abschluss der Störungsbehebung (Uhrzeit TT der A1 Telekom Austria Status „behoben“). Der Angebotsadressat wird in Form einer Gutmeldung informiert. Eventuelle Verzögerungszeiten bei der Entstörung werden in der Berechnung der Entstörzeit nicht berücksichtigt.

#### 4.8 Entgelte für SLA-Klassen und Leistungsparameter

Die Entgelte für die verschiedenen SLA-Klassen und Leistungsparameter sind in Anhang 4 geregelt.

# Anhang 4

## Entgelte

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen angebotsgegenständlichen Leistungen sind die hier geregelten Entgelte in € ohne Umsatzsteuer (Nettoentgelte). Angeführte Bruttoentgelte enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (USt).

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für Sonstige Dienstleistungen.

### 1 Entgeltregelungen für Herstellungen

#### 1.1 Herstellung Wholesale A1 Ether Link Anschluss

Für die Herstellung eines Wholesale A1 Ether Link Anschlusses ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert (Tabelle 6).

Für neu zu verlegende Leitungsabschnitte zwischen der Kabelausmündung und dem Endpunkt des A1 Ether Link Anschlusses am Kundenstandort werden die entsprechenden Vorleistungen (sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Kunden erbracht wurden, nach Aufwand abgerechnet.

Sind für den A1 Ether Link Anschluss Schutzmaßnahmen gegen Beeinflussungen durch Fremdspannungen nötig, wird deren Herstellung nach Aufwand abgerechnet.

Für zeitgleiche Herstellungen von Wholesale A1 Ether Link Anschlüssen in gleichen Relationen ist ab dem zweiten Anschluss für jeden weiteren Anschluss, neben Kosten für allfällige Schutzmaßnahmen das verminderte, pauschalierte Herstellungsentgelt zu bezahlen.



Tabelle 6: Herstellung eines Wholesale A1 Ether Link Anschlusses

Nr.	Herstellung eines A1 Ether Link Anschlusses	Entgelt ohne USt. in €	Entgelt mit USt. in €
1	Pauschale:		
1.1	Einmalig pro Anschluss mit Schnittstelle 10/100 Mbit/s	1500,-	1800,-
1.1.1	verminderte Pauschale	500,-	600,-
1.2	Einmalig pro Anschluss mit Schnittstelle 1000 Mbit/s	2100,-	2520,-
1.2.1	verminderte Pauschale	1100,-	1320,-
1.3	Einmalig pro Anschluss mit Schnittstelle 10.000 Mbit/s	6000,-	7200,-
2	Vorleistungen für neu zu verlegende Leitungsabschnitte	nach Aufwand	nach Aufwand
3	Schutzmaßnahmen	nach Aufwand	nach Aufwand

Bei einer Mindestvertragsdauer von einem Jahr verringert sich das Herstellungsentgelt für den Anschluss um 50 %. Bei Beendigung eines Einzelvertrages vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer ist die Differenz zum Herstellungsentgelt für den Anschluss ohne Mindestvertragsdauer zu bezahlen.

## 1.2 Herstellung Wholesale A1 Ether Link MP Service

Für die Herstellung eines Wholesale A1 Ether Link MP Services ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert (Tabelle 7). Ist die bestellte Bandbreite nicht mehr auf einem bereits bestehenden Anschluss realisierbar, so ist die Herstellung eines weiteren Wholesale A1 Ether Link Anschlusses oder die Erweiterung (Upgrade) des bestehenden Wholesale A1 Ether Link Anschlusses erforderlich.

Bei zeitgleicher Herstellung eines (des) ersten Wholesale A1 Ether Link MP Services mit der Herstellung eines Wholesale A1 Ether Link Anschlusses am gleichen Standort ist die Herstellungspauschale des Wholesale A1 Ether Link MP Services in der Herstellungspauschale des Wholesale A1 Ether Link Anschlusses inkludiert.

Tabelle 7: Herstellung eine Wholesale A1 Ether Link MP Services

Nr.	Herstellung eines Wholesale A1 Ether Link MP Services	Entgelt ohne USt. in €	Entgelt mit USt. in €
1	Pauschale:		
1.1	einmalig pro Endpunkt	150,-	180,-

## 2 Monatliche Entgelte

Für die Überlassung von Wholesale A1 Ether Link Services ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Dieses Entgelt setzt sich aus dem Entgelt für Wholesale A1 Ether Link Anschlüsse (Tabelle 8) und Wholesale A1 Ether Link MP Services (Tabelle 9) zusammen.

Die Höhe des monatlichen Entgeltes eines Wholesale A1 Ether Link Anschlusses ist jeweils von der Bandbreite und der Tarifart (Landeshauptstadt, City oder Regional) des Kundenstandortes abhängig. Der Landeshauptstadt - Tarif (LH - Tarif) gilt für Kundenstandorte in allen Landeshauptstädten, der City - Tarif (C - Tarif) gilt für alle Kundenstandorte, die sich in Städten der C-Standortliste (Punkt 2.2.2) befinden, ansonst gilt der Regional - Tarif (R - Tarif).

Die Höhe des monatlichen Entgeltes eines Wholesale A1 Ether Link MP Services ist jeweils von der Bandbreite, der Serviceklasse (Premium, Advanced, Standard) und davon abhängig, ob der Wholesale A1 Ether Link MP Service regionale oder überregionale (nationale) Kommunikation (Punkt 2.3) ermöglichen.

Bei Beendigung eines Einzelvertrages vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer ist ein Restentgelt für die monatlichen Entgelte (gemäß Punkt 8.3 Hauptteil, 1.Abs.) zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt 75 v.H. der für den Zeitraum zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer anfallenden monatlichen Entgelte.

## 2.1 Wholesale A1 Ether Link Anschlüsse

Tabelle 8: Monatliche Entgelte Wholesale A1 Ether Link Anschlüsse (in € exkl. USt). Die angeführten Entgelte gelten rückwirkend mit 1.1.2009.

Bandbreite [Mbit/s]	Standort		
	LH	City	Regional
2	127	190	304
4	174	260	417
6	199	299	478
8	213	320	512
10	222	332	532
15	232	348	556
20	238	356	570
30	248	372	594
40	257	386	617
60	276	414	662
80	294	441	706
100	312	468	749
200	397	596	954
400	559	839	1.342
600	714	1.072	1.715
800	866	1.298	2.077
1.000	1.014	1.520	2.433
10.000	3.547	nicht verfügbar	nicht verfügbar

## Wholesale A1 Ether Link MP Services

Tabelle 9: Monatliche Entgelte (in € exkl. USt) - Wholesale A1 Ether Link MP Services. Die angeführten Entgelte gelten rückwirkend mit 1.1.2009.

Band- breite [Mbit/s]	Dienste regional			Dienste überregional		
	Premium	Advanced	Standard	Premium	Advanced	Standard
2	82	55	16	245	164	48
4	109	73	22	326	218	64
6	123	83	25	370	247	73
8	131	88	26	394	264	78
10	136	91	27	409	274	81
15	143	96	29	428	286	85
20	147	98	30	440	294	87
30	154	103	31	461	308	91
40	160	107	32	481	322	95
60	173	116	35	520	348	103
80	186	125	37	558	373	111
100	198	133	40	595	398	118
200	258	173	52	774	518	154
400	371	248	74	1.112	745	221
600	479	321	96	1.436	962	286
800	584	391	117	1.752	1.173	349
1.000	687	460	137	2.061	1.381	411

Wholesale A1 Ether Link MP Services sind derzeit nur bis zu 1000 Mbit/s verfügbar.

## 2.2 Standortdefinitionen

### 2.2.1 LH- Standorte

Fernsprechortsnetz: Bregenz, Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, St. Pölten, Wien.

### 2.2.2 C- Standorte

Tabelle 10: C-Standortliste

Bundesland	Fernsprechortsnetz
Burgenland	Güssing, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart
Kärnten	Feldkirchen, Hermagor, Oberdrauburg, Spittal/Drau, St. Veit/Glan, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg
Niederösterreich	Amstetten, Baden, Bruck/Leitha, Hollabrunn, Horn, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Stockerau, Waidhofen/Thaya, Wr. Neustadt, Zwettl
Oberösterreich	Bad Ischl, Braunau, Freistadt, Gmunden, Kirchdorf, Ried, Steyr, Traun, Vöcklabruck, Wels
Salzburg	Bischofshofen, Hallein, Radtstadt, St.Johann/Pongau, Straßwalchen, Zell/See
Steiermark	Bruck/Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Trieben, Weiz, Wildon
Tirol	Götzis, Imst, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte, Schwaz, Telfs, Wattens, Wörgl
Vorarlberg	Bludenz, Dornbirn, Feldkirch, Höchst, Hohenems, Lustenau

## 2.3 Regionen

Die A1 Telekom Austria definiert für die Bemessung der Entgelte für Wholesale A1 Ether Link MP Service die folgenden sechs Regionen:

- Wien, Niederösterreich, Burgenland
- Steiermark
- Kärnten, Osttirol
- Tirol und Vorarlberg
- Salzburg
- Oberösterreich

Das überregionale Entgelt gilt für jeden Wholesale A1 Ether Link MP Service, der eine Kommunikation zwischen zwei verschiedenen Regionen ermöglicht, ansonst gilt das regionale Entgelt.

## 2.4 Entgelte nach Aufwand

Soweit für die Berechnung der Entgelte nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten folgendes:

Die erwachsenden Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten und die Transportkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag der A1 Telekom Austria von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen).

Für die Arbeitskosten bei A1 Telekom Austria kommen die Verrechnungssätze laut Standardzusammenschaltungsangebot („RIO“) der A1 Telekom Austria in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet.

Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet.

Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.

## 2.5 Verlegung und Änderung

Alle Entgelte verstehen sich pro Endstelle (A1 Ether Link Anschluss) bzw. pro A1 Ether Link MP Service.

Tabelle 11: Entgelte - Verlegung und Änderung

Nr.	Leistung	Entgelt ohne USt. in €	Entgelt mit USt. in €
<b>1</b>	<b>Endstellenverlegung:</b>		
1.1	am selben Kundenstandort	350,-	420,-
1.2	auf neue Adresse	wie Neuherstellung	wie Neuherstellung
<b>2</b>	<b>Änderung:</b>		
2.1	der Schnittstelle	750,-	900,-
2.2	der Bitrate und Tausch des CPE	750,-	900,-
2.3	der Bitrate ohne Tausch des CPE	150,-	180,-
2.4	der Serviceklasse	150,-	180,-
2.7	der VLAN-ID	150,-	180,-
2.8	des Übertragungsmediums	wie Neuherstellung	wie Neuherstellung

### 3 Entgelte für SLA-Klassen und Leistungsparameter

#### 3.1 Tarifierungsgrundsätze für Einrichtung von SLA - Klassen

Wird die gewünschte SLA - Klasse gleichzeitig mit der Herstellung des gewünschten Wholesale A1 Ether Link MP Services bestellt, ist die Einrichtung der SLA - Klasse mit dem Herstellungsentgelt des Wholesale A1 Ether Link MP Services abgegolten. Für eine nachträgliche Bestellung oder Änderung einer bestehenden SLA - Klasse ist ein Pauschalentgelt zu bezahlen.

Tabelle 12: Entgelte SLA - Klasse - Bestellung und Änderung der SLA - Klasse

SLA - Klasse	Entgelt ohne Ust. in €	Entgelt mit Ust. in €
Einrichtung einer SLA - Klasse, Änderung der SLA - Klasse	50,00	60,00

### 3.2 Tarifierungsgrundsätze für laufende Leistungserbringung

Für die Leistungserbringung in der gewählten SLA - Klasse ist ein zusätzliches monatliches Entgelt zu bezahlen. Das Entgelt setzt sich aus dem Entgelt für Entstörzeit und dem Entgelt für mittlere Verfügbarkeit laut gewünschter SLA - Klasse zusammen.

#### 3.2.1 Entstörzeit

Für die Erbringung der Leistung Entstörung eines Wholesale A1 Ether Link MP Services innerhalb der Entstörzeit laut gewählter SLA - Klasse ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen.

Tabelle 13: Entgelte SLA - Klasse - Entstörzeit

SLA - Klasse	Entgelt ohne Ust. in €	Entgelt mit Ust. in €
Business, Professional	20,00	24,00
Business Plus, Professional Plus	50,00	60,00

#### 3.2.2 Mittlere Verfügbarkeit

Für die Erbringung der Leistung mittlere Verfügbarkeit laut gewählter SLA - Klasse ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Die Höhe des Entgeltes ist vom Tarif des jeweiligen Wholesale A1 Ether Link MP Services, für den die SLA Serviceleistung bestellt wurde, abhängig. Es ist ein Prozentsatz aus dem monatlichen Überlassungsentgelt (ohne Umsatzsteuer) gemäß Punkt 2.

Tabelle 14: Entgelte SLA - Klasse - Mittlere Verfügbarkeit

SLA - Klasse	Entgelt
Professional, Professional Plus	10 %



### 3.3 Gutschrift bei Leistungsverzug

Wird die angegebene Entstörzeit überschritten und / oder die angegebene mittlere Verfügbarkeit der vereinbarten SLA - Klasse unterschritten, so leistet die A1 Telekom Austria auf Aufforderung des Kunden eine Gutschrift. Als Berechnungsgrundlage der Gutschrift gilt das gemäß Punkt 3.2.2 zur Anwendung kommende monatliche Überlassungsentgelt (ohne Ust.).

Tabelle 15: Gutschrift SLA - Klasse - Überschreitung der Entstörzeit

pro Überschreitung der Entstörzeit und SLA - Klasse	Entgelt ohne Ust. in €	Entgelt mit ust. in €
Business, Professional bis zu drei Stunden: über drei Stunden:	10,00 20,00	12,00 24,00
Business Plus, Professional Plus bis zu drei Stunden: über drei Stunden:	25,00 75,00	30,00 90,00

Tabelle 16: Gutschrift SLA - Klasse - Unterschreitung der mittleren Verfügbarkeit

pro Jahr für Professional und Professional Plus	Gutschrift gemäß Punkt 3.3
unter 99,9 %	10 %
unter 99,7 %	20 %
unter 99,5 %	30 %
unter 99,3 %	40 %
unter 99,1 %	50 %